

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Marienwerder.

Nro. 10

Marienwerder, den 5. März.

1873.

Inhalt der Reichs-Gesetz-Blattes.

Das 4. Stück des Reichs-Gesetzblattes pro 1873 enthält unter:

- Nr. 906. die Verordnung, betreffend die Einberufung des Bundesrathes. Vom 8. Februar 1873.
- Nr. 907. das Gesetz, betreffend die Einführung des Reichsgesetzes über das Urheberrecht an Schriftwerken u. s. w. vom 11. Juni 1870 in Elsaß-Lothringen. Vom 27. Januar 1873.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

1) Das Halten einer ausländischen steuerpflichtigen Zeitung ist, sofern der Bezug des Blattes unter Kreuzband erfolgt, nach den bestehenden Vorschriften gestattet, ohne daß die Anmeldung bei dem Steueramte und die Vorausentrichtung der Steuer erforderlich ist, weil letztere Seitens der Postbehörde mit 3 Pf. für jede Nummer vor der Aushändigung erhoben wird. (§§ 12 und 13 des Zeitungssteuer-Regulativs vom 7. November 1861, beziehungsweise vom 9. August 1867.) Nach einer Mittheilung des Herrn Reichskanzlers kann diese Einrichtung nicht länger fortbestehen. Die Postbehörde wird vielmehr vom 1. April d. J. ab die Erhebung der Steuer für die unter Kreuzband bezogenen Blätter einstellen.

Demgemäß sind vom 1. April d. J. ab auch alle diejenigen, welche ein ausländisches steuerpflichtiges Blatt unter Kreuzband zu beziehen beabsichtigen, verpflichtet, vor dem Bezuge der ersten Nummer im Kalender-Vierteljahre das Blatt beim Steueramte anzumelden und die Vierteljahrsteuer gegen Quittung im Voraus zu erlegen.

Berlin, den 19. Februar 1873.

Der Finanz-Minister.

Im Auftrage:

gez. Hasselbach.

An den Königlichen Provinzial-Steuer-Direktor p. p. Herrn Hellwig, Hochwohlgeboren zu Danzig. III. 2425.

Bekanntmachung.

betreffend die Einlösung der zum 1. Juli 1872 gekündigten Preussischen 5prozentigen Staats-Anleihe von 1859.

Von den durch unsere Bekanntmachung vom 21. Dezember 1871 (Reichs- und Staats-Anzeiger Nr. 201) zur baaren Einlösung am 1. Juli 1872 gekündigten Schuldverschreibungen der 5pro-

zentigen Staats-Anleihe vom Jahre 1859 ist ein nicht unerheblicher Theil noch nicht zur Einlösung eingereicht worden.

Da die Verzinsung dieser Schuldverschreibungen bereits seit dem 1. Juli 1872 aufgehört hat, so werden die Betheiligten hierdurch wiederholt an die baldige Einlösung der fraglichen Schuldverschreibungen erinnert.

Berlin, den 24. Februar 1873.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

v. Wedell. Löwe. Hering. Rötger.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

3) Es sind neuerdings mehrfach Anträge auf Ueberweisung von Scheidemünze an die Königl. Münz-Direktion gerichtet worden, welchen in Ermangelung disponibler Scheidemünz-Bestände bei der Münzkasse und bei den Regierungs-Haupt-Kassen anderer Bezirke nicht hat genügt werden können. Nach dem Maasse der Scheidemünz-Ausprägungen, welche bisher stattgefunden haben, ist es wahrscheinlich, daß der gelegentlich hier und da hervortretende Mangel an Scheidemünze hauptsächlich dadurch veranlaßt wird, daß die letztere immer noch an einzelnen Orten zeitweilig sich anhäuft, und es wird daher, damit dem Scheidemünzbedarf, wo ein solcher eintritt, jederzeit abgeholfen werden kann, darauf ankommen, dem bei den Regierungs-Hauptkassen errichteten Distributions-Fonds die entbehrlichen Scheidemünzbeträge, mehr als dies bisher geschehen ist, zuzuführen.

Indem wir die Spezial-Kassen des hiesigen Regierungs-Bezirks wiederholt veranlassen, ihre disponiblen Scheidemünz-Bestände regelmäßig an die Regierungs-Haupt-Kasse abzuführen, wird zugleich in Folge Rescripts des Herrn Finanz-Ministers vom 7. Dezember 1859 auf Grund der Verordnung vom 15. Februar 1858 (Ges.-S. 42 und Amtsblatt 1858 S. 198) bestimmt, daß die mit der Umwechslung beauftragten Kreis-Kassen bis auf Weiteres zum Umtausch der inländischen Scheidemünze in grobe Silbermünze verpflichtet sind, sofern nur die zur Umwechslung angebotene Summe bei der Silberscheidemünze den Betrag von Fünf Thalern und bei der Kupferscheidemünze den Betrag von Zwei Thalern erreicht.

Marienwerder, den 21. Februar 1873.

Königliche Regierung.

3) Dem Gute Drenghid im Kreise Ramin ist auf den Antrag der Besitzer desselben die deutsche Benennung „Eisenbruch“ mit unserer Genehmigung beigelegt worden.

Marienwerder, den 24. Februar 1872.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

5) **Stolgebühren-Taxe**
für die evangelische Kirchengemeinde Tarnowk im Kreise Flatow und deren Filiale.

Die Eingepfarrten werden nach Stand und Vermögen in Klassen unterschieden und zwar so, daß zur

untersten oder vierten Klasse gehören: Diensthoten, Einwohner, Insleute und Rätbner ohne Land;
zur dritten Klasse: Handwerker und Eigenthümer mit einigen Morgen Land;
zur zweiten Klasse: Aderwirthe mit nur einem Gespann und Schänker;
zur ersten Klasse: Aderwirthe mit mehr als einem Gespann, Krugbesitzer u. Wirthschafts-Inspektoren, Guts- und Mühlengutsbesitzer, Herrschaftliche Gutspächter und in ähnlichen Verhältnissen Lebende zahlen durchweg das Doppelte der ersten Klasse.

No.	Es ist zu entrichten	an	von den Gemeindegliedern der												Bemerkungen.
			IV. Klasse			III. Klasse			II. Klasse			I. Klasse			
			rt.	sa.	pf.	rt.	sa.	pf.	rt.	sa.	pf.	rt.	sa.	pf.	
1	für eine Taufe nebst Dank- sagung für die Entbindung	den Pfarrer	—	15	—	—	20	—	—	1	—	—	1	10	außer dem Pathenopfer
		den Organisten.	—	2	6	—	2	6	—	—	2	6	—	2	
2	für den Kirchgang einer Wöchnerin.	den Pfarrer	—	2	6	—	2	6	—	—	5	—	—	5	außer dem Opfer.
		den Organisten.	—	1	—	—	1	—	—	—	1	—	—	1	
3	für dreimaliges Aufgebot. . .	den Pfarrer	1	—	—	1	—	—	—	1	—	—	1	—	außer dem Opfer.
	für ein Aufgebots-Attest. . .	den Pfarrer	—	10	—	—	10	—	—	10	—	—	10	—	
4	für eine Trauung in der Kirche	den Pfarrer	1	—	—	1	—	—	—	1	10	—	2	in Behe- mo 2 1/2 Egr. mehr.	
		den Organisten.	—	10	—	—	10	—	—	10	—	—	15		
5	wenn der Bräutigam in dem Kirchdorfe wohnt	den Kirchenkassirer	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	10	
	wenn der Bräutigam nicht aus dem Kirchdorfe.	den Kirchenkassirer	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	15	
6	für die Beerdigung nebst Dank- sagung	den Pfarrer	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	10	
	a. einer kleinen Leiche . . .	den Pfarrer	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	15	
7	für die Begleitung nebst Kol- lekten u. am Grabe.	den Pfarrer	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	10	
	für eine Rede oder Predigt in der Kirche oder im Ster- behause.	den Pfarrer	—	15	—	—	20	—	—	25	—	—	1	10	
8	für das Besingen	den Lehrer	—	5	—	—	6	—	—	7	6	—	7	6	
	a. einer kleinen Leiche . . .	den Lehrer	—	7	6	—	7	6	—	10	—	—	10	—	
9	für das Orgelspiel bei einer Leichenfeier in der Kirche	den Organisten.	—	5	—	—	5	—	—	5	—	—	5	—	
		den Balgentreter	—	2	6	—	2	6	—	2	6	—	2	6	
10	für ein eintägiges Läuten (drei Pulse)	den Kirchenbedienten	—	3	9	—	3	9	—	3	9	—	3	9	
	für das Läuten beim Be- gräbniß	den Kirchenbedienten	—	1	3	—	1	3	—	1	3	—	1	3	

Nro.	Es ist zu entrichten für	an	von den Gemeindegliedern der												Bemerkungen.
			IV. Klasse			III. Klasse			II. Klasse			I. Klasse			
			rtl.	fg.	pf.	rtl.	fg.	pf.	rtl.	fg.	pf.	rtl.	fg.	pf.	
5	von jedem Konfirmanden a. bei der Annahme b. bei der Einsegnung	den Pfarrer den Pfarrer den Organisten.	—	5	—	—	6	—	—	10	—	—	10	—	
6	von jedem Kommunikanten a. in der Kirche b. auf dem Krankenbette	den Pfarrer den Pfarrer	—	1	3	—	1	3	—	2	6	—	2	6	
7	für jede besonders begehrte Fürbitte oder Dankagung	den Pfarrer	—	5	—	—	5	—	—	5	—	—	10	—	außer dem Weinschilling.
8	für ein einfaches Tauf-, Trauungs- oder Todtenattest	den Pfarrer	—	10	—	—	10	—	—	10	—	—	10	—	

das übliche Beichtgeld
nach freiem Ermessen und Vermögen
etwa 10 bis 20 Sgr.

außer dem Weinschilling.

Für den Fall mehrerer Atteste auf einem Bogen wird für jedes auf das erste Attest folgende nur die Hälfte, also 5 Sgr., gezahlt.

Anmerkung 1. Zu jeder auswärtigen Handlung muß die Fuhre gestellt oder vergütigt werden.

Anmerkung 2. Für Haustausen und Hausstrauungen sind die vorstehend festgesetzten Gebühren doppelt zu entrichten.

Königsberg, den 24. August 1869.
Königliches Konsistorium.

Marienwerder, den 15. November 1869.
Königliche Regierung.

Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

Die vorstehende Stolgebühren-Taxe wird nach Genehmigung durch den Herrn Minister der geistlichen u. Angelegenheiten und den Evangelischen Oberkirchen-Rath hierdurch zur Nachachtung bekannt gemacht.

Königsberg, den 30. Januar 1873.
Königliches Konsistorium.

Marienwerder, den 15. Februar 1873.
Königliche Regierung.

Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

6) Unter den Pferden des Abbau-Besizers Engel in Frenstadt ist die rospverdächtige Druse ausgebrochen, dagegen ist dieselbe unter den Pferden des Eigenthümers Hecker in Neumühlbach beseitigt.

Marienwerder, den 21. Februar 1873.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

7) Verzeichniß

derjenigen Personen, welche auf Grund richterlichen Erkenntnisses oder in Folge polizeilicher Anordnung aus dem Bezirke der Königlichen Regierung zu Ma-

rienwerder in dem Zeitraum vom 1. Januar bis ult. Dezember 1872 des Landes verwiesen sind.

1. Marie Abraham, Handelsfrau, 46 Jahre alt, 1 Meter 55 Centimeter groß, schwarze Haare, braune Augen, gute Zähne.
2. Emil Albrecht, Defonom, 26 Jahre alt, 1 Meter 66 Centimeter groß, dunkle Haare, graue Augen, gute Zähne, wegen Diebstahls und Bagabondirens.
3. Züde Balin, Arbeiter, 38 Jahre alt, 1 Meter 65 Centimeter groß, schwarze Haare, braune Augen, gute Zähne, wegen Landstreichens und Bettelns.
4. Madislaus Chmielewski, Ziegler, 24 Jahre alt, 1 Meter 55 Centimeter groß, dunkle Haare, graue Augen, wegen Bettelns.
5. Vincent Cichocki, Knecht, 24 Jahre alt, 1 Meter 65 Centimeter groß, dunkle Haare, blaue Augen, gute Zähne.
6. Joseph Cichocki, Arbeiter, 31 Jahre alt, 1 Meter 67 Centimeter groß, blonde Haare, blaue Augen, gute Zähne, wegen Bagabondirens.
7. Anton Gorkowski, Sattler, 30 Jahre alt, 1 Meter 74 Centimeter groß, dunkelblonde Haare, blaue Augen, wegen schweren Diebstahls.
8. Josef Hoffmann, Knabe, 16 Jahre alt, 1 Meter 30 Centimeter groß, schwarze Haare, braune Augen, gute Zähne, wegen Bettelns.
9. Alexander Janicki, Arbeiter, 28 Jahre alt, 1

- Meter 67 Centimeter groß, blonde Haare, graue Augen, gute Zähne, wegen Diebstahls.
10. Johann Jantowski, Knecht, 35 Jahre alt, 1 Meter 79 Centimeter groß, dunkle Haare, braune Augen, fehlende Zähne, wegen Bagabondirens.
 11. Martin Kuzba, Knecht, wegen Ungehorsams gegen seinen Brodherrn und Ausstoßung gefährlicher Drohungen gegen denselben.
 12. Andreas Leicht, Arbeiter, 24 Jahre alt, 1 Meter 57 Centimeter groß, blonde Haare, blaugraue Augen, gute Zähne, besondere Kennzeichen: linker Daumen verkrüppelt.
 13. Joseph Lipczewik, Händler (Jude), 48 Jahre alt, 1 Meter 64 Centimeter groß, rothblonde Haare, graue Augen, wegen Bettelns.
 14. Schaul Naszkowicz nebst Ehefrau mit einem $\frac{1}{2}$ Jahr alten Kinde, Schneider, 30 Jahre alt, 1 Meter 63 Centimeter groß, blonde Haare, blaugraue Augen, wegen Bettelns.
 15. Franz Dłzjewski, Arbeiter, 68 Jahre alt, Untermaack, schwarze Haare, braune Augen, defekte Zähne, besondere Kennzeichen: Glaxe.
 16. Leon Dłzjewski, Müllergesell, 27 Jahre alt, 1 Meter 69 Centimeter groß, blonde Haare, blaue Augen, gute Zähne, wegen Diebstahls.
 17. Peter Dłzjewski, Müllergesell, 26 Jahre alt, 1 Meter 75 Centimeter groß, dunkle Haare, blaue Augen, 2 fehlende Zähne, besondere Kennzeichen: Hiebwunde am Hinterkopf und Narbe an der rechten Seite der Stirn, wegen Bettelns.
 18. Mathias Porembski, Knecht, 37 Jahre alt, 1 Meter 69 Centimeter groß, braune Haare, blaugraue Augen, vollzählige Zähne, wegen Diebstahls.
 19. Magdalena Reukiewicz, alias Bonkiewicz, geb. Andruczyk, Arbeiterfrau, 60 Jahre alt, 1 Meter 55 Centimeter groß, braune mit grau vermischte Haare, braune Augen, defekte Zähne.
 20. Abraham Schlumowicz, Händler (Jude), 36 Jahre alt, 1 Meter 55 Centimeter groß, dunkelbraune krause Haare, braune Augen.
 21. Victor Schwarz, Kutscher, 17 Jahre alt, 1 Meter 61 Centimeter groß, schwarze Haare, braune Augen, 1 fehlender Zahn, besondere Kennzeichen: pockennarbig.
 22. Mosesek Seidemann, Stand unbekannt, 18 Jahre alt, mittler Größe, rothe Haare, graue Augen, vollzählige Zähne, besondere Kennzeichen: Sommersprossen, wegen Diebstahls.
 23. Lina Sibowski, alias Perche Dkunesza, und deren 13 Jahre alter Sohn Martin, Lehrerin, 40 Jahre alt, 1 Meter 25 Centimeter groß, braune Haare, braune Augen, defekte Zähne, besondere Kennzeichen: Warzen am Daumen der rechten Hand, wegen Bettelns.

24. Johann Szymkowiak, alias Szymkowski, Arbeiter, 23 Jahre alt, 1 Meter 66 Centimeter groß, blonde Haare, graue Augen, gute Zähne, wegen Diebstahls.
25. Jacob Szymczak, Arbeiter, 22 Jahre alt, 1 Meter 64 Centimeter groß, blonde Haare, braune Augen, gute Zähne, wegen Diebstahls.
26. Johann Tarabczyk, Drathbinder, 30 Jahre alt, 1 Meter 61 Centimeter groß, schwarze Haare, braune Augen, fehlerhafte Zähne, wegen Legitimationslosigkeit und Bagabondirens.
27. Thekla Wolikiewicz, unverehelicht, wegen Landstreichens und Bettelns.
28. Jzig Borndorf, Schneider, 27 Jahre alt, 1 Meter 61 Centimeter groß, braune Haare, graublau Augen, wegen Bettelei
 Marienwerder, den 8. Februar 1873.
 Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.



8) Vom 1. März c. ab wird die Station Blauen der Sächsischen Staats-Eisenbahn als Verbandstation in den Sächsisch-Polnischen Eisenbahn-Verband für den direkten Verkehr mit der Station Warschau aufgenommen.

Exemplare des dieserhalb erlassenen Tarif-Nachtrages sind von den Verband-Stationen käuflich zu beziehen.

Bromberg, den 22. Februar 1873.

Königliche Direktion der Ostbahn.

Personal-Chronik.

9) Der Kreis-Steuer-Einnehmer Oberamtmann Büschel in Schlochau ist auf sein Ansuchen vom 1. April d. J. ab in den Ruhestand versetzt.

Die dadurch zur Erledigung kommende Stelle ist dem hiesigen Regier.-Sekretariats-Assistenten Müller einstweilen auf Probe übertragen worden.

Der Kataster-Kontroleur Madert zu Schwef ist vom 1. März c. nach Sobernheim, Regierungs-Bezirks Coblenz, versetzt und das königliche Katasteramt zu Schwef von diesem Tage ab dem Kataster-Assistenten Ballbracht übertragen worden.

Der bisherige Gerichts-Assessor Behn ist zum Staatsanwalts-Gehilfen in Marienburg ernannt worden.

Der bisherige Gymnasiallehrer Dr. Julius Schulz in Danzig ist als Oberlehrer bei dem königl. Gymnasium in Marienwerder angestellt.

Erledigte Schulstelle.

10) Die evangelische Schullehrerstelle zu Galczewo ist erledigt. Das Besetzungsrecht steht dem Dominium in Galczewo zu. Die Kenntniß des Polnischen ist wünschenswerth.

(Hierzu der Deffentliche Anzeiger No. 10.)